

**1319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1246 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird**

Die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber sind unter bestimmten Bedingungen anzurechnen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sieht das EFZG derzeit nicht vor. Vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anrechnung solcher Vordienstzeiten, so ist diese zwar wirksam, bewirkt aber keinen höheren Erstattungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, daß Vordienstzeiten bei Betriebsnachfolge wegen Umstrukturierung von Unternehmen erstattungswirksam angerechnet werden. In diesem Zusammenhang soll die Wartezeit bei Anrechnung der Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber und beim Betriebsübergang

infolge Umstrukturierung entfallen. Weiters soll der rückzuerstattende Pauschalbetrag von 23 vH auf 27,2 vH des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes erhöht werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Blünegger, Srb sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1246 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 05 10

**Franz Stocker**  
Berichterstatter

**Hesoun**  
Obmann